



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Mauron Pierre / Kolly Nicolas

2018-GC-73

Änderung der Artikel 10ff. HFRG über die Zusammensetzung und Ernennung des Verwaltungsrats des HFR (und von Art. 11ff. PGG über den Verwaltungsrat des FNP)

I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 23. Mai 2018 eingereichten und begründeten Motion, welche die Begründungen und den Grossteil der Schlussfolgerungen des Staatsrats im Zusammenhang mit den Führungssystemen des HFR in seiner Antwort auf die Motion 2017-GC-39 Bapst/Wüthrich übernimmt, verlangen die Grossräte Pierre Mauron und Nicolas Kolly von der Regierung einen Vorschlag für die Organisation und den Ernennungsmodus des HFR-Verwaltungsrats, der in die Richtung der Antwort auf die zuvor genannte Motion geht, damit die neuen Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt spätestens am 1. Januar 2019 antreten können. Die Motion ging mit einem Dringlichkeitsantrag einher, der vom Grossen Rat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Mai 2018 abgelehnt wurde.

II. Antwort des Staatsrats

1. Einleitende Bemerkungen

Die Motionäre weisen in ihrer Motion darauf hin: Der Staatsrat hat die Frage der Führungssysteme des HFR bereits in seiner Antwort auf die Motion 2017-GC-39 Markus Bapst/Peter Wüthrich behandelt. In dieser hat er dem Grossen Rat einen strategischen Ansatz und einen umfassenden Massnahmenplan zur Sanierung der Situation des HFR vorgeschlagen. Ziel des Staatsrats ist es, das HFR zu begleiten, damit es aus seiner derzeitigen Finanzkrise herausfinden und seine Führungssysteme professionalisieren kann, sodass es sich weiterhin langfristig als «das öffentliche Spital des Kantons Freiburg» positionieren und neben den Universitätsspitalern von Bern und Lausanne bestehen kann, indem es qualitativ hochstehende Pflegeleistungen erbringt, die von der Bevölkerung als solche anerkannt und geschätzt werden, und indem es einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Nachwuchs im Bereich der patientennahen Medizin leistet.

2. Vorschläge des Staatsrats

Der Staatsrat macht sich die Vorschläge der Motionäre Pierre Mauron und Nicolas Kolly zu den Führungssystemen und in Bezug auf die Zusammensetzung und den Ernennungsmodus des HFR-Verwaltungsrats zu eigen und spricht sich für eine stärkere Professionalisierung dieses Organs aus. Seine Mitgliederzahl ist zu verringern, indem Zusammensetzung und Ernennungsmodus abgeändert werden. Der Staatsrat unterstützt die Idee, sich an den Regeln des Gesetzes vom 22. November 1988 über die Freiburger Kantonalbank (Art. 20ff.) zu orientieren, vor allem mit Bezug auf die Einsetzung eines Wahlausschusses mit der Aufgabe, dem Staatsrat und dem Grossen Rat die Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen; dieser Wahlausschuss würde

sich namentlich aus Mitgliedern des Grossen Rates zusammensetzen. Es kann durchaus eine Grossrätin oder ein Grossrat im HFR-Verwaltungsrat Einsitz nehmen, welche/r wegen ihrer bzw. seiner Qualitäten als Mitglied einer Spitaleinrichtung gewählt wird, nicht wegen ihrer bzw. seiner Funktion als Grossrätin bzw. Grossrat.

Für den Staatsrat wäre es ausserdem sinnvoll, die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu ändern, wobei Artikel 10 Abs. 3 HFRG Folgendes vorsieht: «Zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats zählt die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats.» Im Übrigen hat die aktuelle Vorsteherin der GSD dem Staatsrat bereits ihre Absicht kundgetan, aus dem Verwaltungsrat auszuschcheiden, sobald es ihr das Gesetz erlaubt. Dem Staatsrat erscheint indes wichtig, dass der Staat weiterhin im Verwaltungsrat vertreten ist, etwa durch ein Kadermitglied der kantonalen Verwaltung, das mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Im Bewusstsein, dass bei diesem Dossier entschiedenes Handeln angezeigt ist, hat der Staatsrat während des Sommers einen Gesetzesvorentwurf zur Änderung der Organisation der öffentlichen Spitaleinrichtungen in Vernehmlassung gegeben. Der Vorentwurf enthält alle vorgängig erwähnten Elemente. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 10. August 2018. Der Staatsrat verpflichtet sich, dem Grossen Rat diesen Gesetzesentwurf hinsichtlich eines Inkrafttretens per 1. Januar 2019 rasch zu unterbreiten.

3. Schlussfolgerungen

Angesichts dessen beantragt der Staatsrat die Annahme der Motion. In Hinblick auf die Session vom November 2018 wird er eine Änderung von Artikel 10ff. HFRG über die Zusammensetzung und Ernennung des HFR-Verwaltungsrats (und von Art. 11ff. PGG über den Verwaltungsrat des FNPG) vorschlagen, damit der neue Verwaltungsrat sein Amt schnellstmöglich antreten kann.

28. August 2018